

**Anforderungen
an die Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG)**

- Zusammenstellung der AG des Länderrates und des Vorstands der BPtK für
die professionsinterne Diskussion -

Stand: 09.09.2014

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Anforderungen aus der Versorgung	5
1.1. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes gewährleistet den Kompetenzerwerb für die Berufsausübung im ambulanten und stationären Bereich sowie in Institutionen der komplementären Versorgung.	6
1.2. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes sichert die für die Versorgung notwendigen Absolventenzahlen durch eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen sowie Aus- beziehungsweise Weiterbildungsplätzen in der ambulanten und (teil-)stationären Versorgung.	9
2. Tätigkeitsprofil der Psychotherapeuten	11
2.1. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes schafft durch eine bundeseinheitliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV) beziehungsweise Approbationsordnung (ApprO) den einheitlichen akademischen Heilberuf Psychotherapeutin/Psychotherapeut“	11
2.2. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes führt eine Legaldefinition ein, die die Breite psychotherapeutischer Tätigkeiten im Sinne des Berufsbildes ermöglicht	13
2.3. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes schafft eine angemessene rechtliche Grundlage für psychotherapeutische Tätigkeiten im Rahmen der Qualifizierung.	15
2.4. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes schafft angemessene sozialrechtliche Rahmenbedingungen mit allen für die Versorgung erforderlichen Befugnissen	16
2.5. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes gewährleistet durch angemessene Übergangsregelungen, dass Personen, die bei Inkrafttreten der Reform bereits ein Studium oder eine Ausbildung nach altem Recht begonnen haben, diese beenden können sowie dass Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach altem Recht in den neuen Beruf übergeleitet werden können	18
3. Psychotherapie als Wissenschaft und Praxis	19
3.1. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes gewährleistet eine wissenschaftliche und praktische Qualifizierung von Psychotherapeuten durch das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Staatsexamen und Studienabschluss auf Master-niveau (EQR7).	19

3.2.	Die Reform des Psychotherapeutengesetzes gewährleistet die Verfahrensvertiefung und den Erwerb der Fachkunde (Status analog Facharztstatus).	22
4.	Strukturen und Prozesse der Qualifizierung in Aus- und Weiterbildung und Sicherung der Qualität.	23
4.1	Die Reform des Psychotherapeutengesetzes stellt eine bundesweit vergleichbare Qualifizierung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sicher.	23
5.	Finanzierung der Qualifizierung	25
5.1.	Die Reform des Psychotherapeutengesetzes schafft angemessene finanzielle Rahmenbedingungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Aus- beziehungsweise Weiterbildung.	25
5.2.	Die Reform des Psychotherapeutengesetzes schafft angemessene finanzielle Rahmenbedingungen für die Vergütung von Aus- beziehungsweise Weiterbildungsdienstleistungen.	27
6.	Anhang.....	29
	„Kleine Lösung“ zur Reform der Psychotherapeutenausbildung	29

Einleitung

Im Folgenden werden Anforderungen an eine Reform des Psychotherapeutengesetzes beschrieben, die sich aus der Erarbeitung des Berufsbildes und des Kompetenzprofils sowie dem strukturierten Dialog der AG des Länderrates und des Vorstands der BPTK mit Hochschulen, Berufs- und Fachgesellschaften, den Trägern der Ausbildungsstätten und den Ausbildungsteilnehmern ableiten lassen.

Diese Anforderungen lassen sich anhand der folgenden Kategorien gliedern:

1. Anforderungen aus der Versorgung
2. Tätigkeitsprofile der Psychotherapeuten
3. Psychotherapie als Wissenschaft und Praxis
4. Strukturen und Prozesse der Qualifizierung in Aus- und Weiterbildung und Sicherung der Qualität
5. Finanzierung der Qualifizierung

Berücksichtigt werden im Folgenden drei Reformoptionen¹:

- Reformierte postgraduale Ausbildung (siehe Beschlüsse des 16. und 17. Deutschen Psychotherapeutentages)
- Kombination aus Studium und postgradualen zweiten Ausbildungsabschnitt
- Studium mit anschließender Weiterbildung (Direktausbildung)

Es werden Voraussetzungen für eine Realisierung der Anforderungen benannt (Änderung von Normen, Gesetzen und zu beteiligende Akteure). Zugleich werden Schlüsselfragen formuliert, die die weiteren Debatten prägen könnten.

Ziel ist, ausgehend von Anforderungen zu einer Priorisierung der Reformoptionen zu kommen.

¹ Diskutiert wird auch eine so genannte „Kleine Lösung“, bei der der Gesetzgeber aufgefordert werden soll, im Rahmen einer Reform ausschließlich die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildungen zu den beiden Berufen PP und KJP bundeseinheitlich klarzustellen und eine Vergütung der Praktischen Tätigkeit gesetzlich vorzuschreiben. Weitere Informationen dazu im Anhang.

1. Anforderungen aus der Versorgung

Psychische Beschwerden und Erkrankungen unterscheiden sich ganz erheblich hinsichtlich Dauer, akutem vs. chronischem Verlauf, Beschwerdeintensität, Schweregrad der resultierenden Beeinträchtigungen, Komorbidität mit weiteren psychischen und/oder somatischen Erkrankungen sowie dem daraus resultierenden subjektiven Leidensdruck. Entsprechend unterschiedlich ist der individuelle Versorgungs- und Behandlungsbedarf der hiervon betroffenen Menschen. Angesichts des wachsenden Versorgungsbedarfs und der Häufigkeit von Arbeitsunfähigkeit und Frühverrentung aufgrund psychischer Erkrankungen wird zugleich eine wirksame Prävention immer wichtiger.

Eine zentrale Rolle bei der Lösung der Versorgungsprobleme werden Psychotherapeuten in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung inklusive der Rehabilitation übernehmen müssen. Ziel muss es dabei sein, die großen Fortschritte in der Psychotherapie, wie sie zum Beispiel in evidenzbasierten Leitlinien zusammengestellt werden, zeitnah in die Versorgung zu transferieren. Insbesondere im stationären Bereich muss sich dafür das psychotherapeutische Angebot qualitativ und quantitativ erheblich erweitern. Generell erfordert die Versorgung insbesondere chronischer und multimorbid erkrankter Patienten die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation zwischen den Gesundheitsberufen und Versorgungssektoren. Auf diese Anforderungen müssen Psychotherapeuten gemeinsam mit den anderen Gesundheitsberufen in ihren Aus- beziehungsweise Weiterbildungen angemessen vorbereitet werden.

1.1. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes gewährleistet den Kompetenzerwerb für die Berufsausübung im ambulanten und stationären Bereich sowie in Institutionen der komplementären Versorgung.

Ziel einer Reform ist es, sowohl für die ambulante Versorgung, als auch für den stationären und teilstationären Sektor so zu qualifizieren, dass Psychotherapeuten (nach Erhalt ihrer Fachkunde) fach- und oberarztäquivalente Tätigkeiten nicht nur ausüben, sondern auch formal die entsprechenden Funktionen übernehmen können. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die notwendige stärker psychotherapeutische Ausrichtung auch der stationären Versorgung. Vergleichbares gilt für Einrichtungen der komplementären Versorgung.

Im Detail:

Reformierte postgraduale Ausbildung	Studium mit postgraduaem zweiten Ausbildungsabschnitt	Studium mit anschließender Weiterbildung
Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> • Die heutige praktische Tätigkeit und Ausbildung sind einheitlich als praktische Ausbildung gestaltet mit curricularem Aufbau, Anleitung und Supervision sowie psychotherapeutischer Behandlung in unterschiedlichen Settings (stationär, teilstationär und ambulant). • Der Teil der praktischen Ausbildung, der in psychiatrischen/psychosomatischen Kliniken oder weiteren Einrichtungen wie etwa in der Jugendhilfe, wenn dort psychisch kranke Kinder und Jugendliche betreut beziehungsweise behandelt werden, absolviert wird, wird im gegenwärtigen zeitlichen Umfang beibehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die sich an die Approbation anschließende Weiterbildung findet in der (teil-) stationären, ambulanten und komplementären Versorgung statt. 	
Voraussetzungen		

<p>→ Der Bund² schafft die gesetzliche Grundlage für eine Approbationsordnung, erlässt diese mit den entsprechenden Regelungen oder ändert die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.</p>	<p>→ Alle Länder verankern die Weiterbildung in ihren Heilberufe- und Kammergesetzen. → Landespsychotherapeutenkammern erlassen Weiterbildungsordnungen und erteilen auf Antrag Weiterbildungsermächtigungen/-befugnisse), wenn die Voraussetzungen nach den Weiterbildungsordnungen erfüllt sind. → Landespsychotherapeutenkammern passen ihre Weiterbildungsordnung an neue Erfordernisse und Erkenntnisse an.</p>
<p>Anforderung</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt verbindliche Vorgaben zur Beteiligung/Kooperation der zu beteiligenden Einrichtungen. 	
<p>Voraussetzungen</p>	
<p>→ Der Bundesgesetzgeber verpflichtet die Krankenhäuser und gegebenenfalls Einrichtungen der komplementären Versorgung zur Teilnahme an der psychotherapeutischen Ausbildung (Kontrahierungszwang). → Eine rechtlich tragfähige Begründung für die Einschränkung der Entscheidungsspielräume der genannten Einrichtungen muss vorliegen. Auch ist zu klären, wie die mit diesem Kontrahierungszwang verbundenen Pflichten der Organisationen refinanziert werden können.</p>	<p>→ Die Landeskrankengesetze machen psychotherapeutische Weiterbildungsplätze analog der ärztlichen Weiterbildung zur Voraussetzung für die Aufnahme in den Landeskrankenhausesplan.</p>
<p>Anforderung</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die postgraduale Ausbildung orientiert sich an multiprofessionellen Versorgungskonzepten 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildung orientiert sich an multiprofessionellen Versorgungskonzepten
<p>Voraussetzungen</p>	
<p>→ Förderung von hierzu geeigneten multiprofessionellen Versorgungsstrukturen</p>	

² Die Reform erfordert sowohl Änderungen in (Parlaments-)Gesetzen wie dem Psychotherapeutengesetz als auch Änderungen in bestehenden beziehungsweise die Schaffung von neuen Rechtsverordnungen wie einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung oder einer Approbationsordnung. Bei einem so umfassenden Reformvorhaben erfolgen Änderungen üblicherweise im Rahmen eines Artikelgesetzes, in dem sowohl Änderungen in förmlichen Gesetzen einschließlich notwendiger Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen als auch unmittelbar in Rechtsverordnungen erfolgen. Eine Reform kann aber auch in Schritten erfolgen, indem zunächst nur förmliche Gesetze geändert werden und anschließend von der Bundesregierung die notwendigen Änderungen in Verordnungen durchgeführt werden. Soweit auf Änderungen sowohl in Gesetzen als auch in Rechtsverordnungen Bezug genommen wird, wird im Folgenden nicht zwischen Gesetzgeber und Verordnungsgeber unterschieden, sondern die Ebene „Bund“ angegeben.

Schlüsselfragen

- Wie lässt sich eine adäquate Qualifikation für die ambulante und stationäre Versorgung sowie Einrichtungen der komplementären Versorgung erreichen:
 - durch ein Bundesgesetz mit einem neuen „Kontrahierungszwang“ für Krankenhäuser, dessen Refinanzierung auf der Leistungsseite noch nicht geklärt ist,
 - durch Nachbildung einer für die ärztliche Qualifizierung bereits geregelten Pflicht zur Vorhaltung von Weiterbildungsplätzen in den Landeskrankenhausgesetzen inklusive ihrer Finanzierung über die Krankenhausvergütung?
- Welche Regelungen des Status von Psychotherapeuten im stationären Bereich könnten durch den Gesetzgeber erfolgen, sodass die Qualifizierung des beruflichen Nachwuchses durch Angehörige des eigenen Berufs gewährleistet werden kann?
- Kann die Finanzierung der heutigen Ausbildungsambulanzen über § 117 SGB V bei einem Studium mit Weiterbildung durch eine vergleichbar tragende Finanzierungsregel abgelöst werden?
- Sind faktische Statusverbesserungen in der stationären Qualifizierung ohne Approbation möglich? Wenn ja, wie?

EMT

1.2. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes sichert die für die Versorgung notwendigen Absolventenzahlen durch eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen sowie Aus- beziehungsweise Weiterbildungsbildungsplätzen in der ambulanten und (teil-)stationären Versorgung³.

Im Detail:

Reformierte postgraduale Ausbildung	Studium mit postgraduaem zweiten Ausbildungsabschnitt	Studium mit anschließender Weiterbildung
Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Kapazitäten qualifizierender Bachelor- und Masterstudienplätze können sichergestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Studienprogramme und Studiengänge, die zum Staatsexamen führen, erhalten ausreichende Studienplatzkapazitäten. 	
Voraussetzungen		
<ul style="list-style-type: none"> → Hochschulen modifizieren Studienprogramme mit Blick auf die erforderlichen Eingangsqualifikationen. → Die Länder finanzieren gegebenenfalls zusätzliche Bachelor- und Masterstudienplätze. 	<ul style="list-style-type: none"> → Die Hochschulen legen neue Studienprogramme und Studiengänge auf, die zum Staatsexamen führen. Die Hochschulen gewährleisten die hierfür erforderlichen Strukturen. → Die Länder finanzieren gegebenenfalls zusätzliche Studienplätze. 	
Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt ausreichend Kapazitäten für die Qualifizierungsphase in der ambulanten und der stationären Versorgung. 		
Voraussetzungen		
<ul style="list-style-type: none"> → Ökonomische Anreize beziehungsweise Verpflichtung der Ausbildungsstätten, ausreichende Kapazitäten anzubieten. → Bereitschaft oder Verpflichtung der Krankenhäuser zur Kooperation mit Ausbildungsinstituten für die Praktische Ausbildung. → Akzeptable Rahmenbedingungen für Ausbildungsteilnehmer in allen Phasen der Ausbildung. 	<ul style="list-style-type: none"> → Verankerung der Weiterbildung in Heilberufe- und Kammergesetzen → Angemessene rechtliche Rahmenbedingungen, für Weiterbildungsstätten - Anreize beziehungsweise Schaffung der struk- 	

³ Die Kapazitäten hängen neben strukturellen Voraussetzungen zur Verbindlichkeit von Kooperationen insbesondere auch von der Finanzierung ab, die unter 5. „Finanzierung der verschiedenen Qualifizierungsphasen“ behandelt wird.

	turellen Voraussetzungen für ausreichende Kapazitäten an Weiterbildungsstellen
--	--

Schlüsselfragen

- Wie viele Psychotherapeuten werden künftig gebraucht mit Blick
 - auf Veränderungen der Tätigkeitsprofile?
 - auf die Arbeitsteilung der Versorgungsstrukturen?
- In welchem Umfang können die Kapazitäten bisheriger Studienprogramme genutzt beziehungsweise umgewandelt werden?
- Kann davon ausgegangen werden, dass die bisherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die ambulanten Ausbildungsstätten (Finanzierung, Bedarfsplanung) unverändert fortbestehen?
- Unter welchen Rahmenbedingungen lässt sich die Finanzierung der Qualifizierung der Psychotherapeuten über Steuern oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) legitimieren?
- In welchen Verfahrensschritten und mit welcher Aussicht auf Erfolg ist mit der Gesundheitsseite in Bund und Ländern und dann in zweitem Schritt mit der Kultusseite der Länder zu verhandeln?

EMVI

2. Tätigkeitsprofil der Psychotherapeuten


2.1. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes schafft durch eine bundeseinheitliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV) beziehungsweise Approbationsordnung (ApprO) den einheitlichen akademischen Heilberuf „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“.

Die Psychotherapeutenchaft spricht sich seit 2010 dafür aus, die heutigen beiden Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) zu einem Beruf „Psychotherapeut/Psychotherapeutin“ zusammenzuführen und dabei die Schwerpunkte „Kinder/Jugendliche“ und „Erwachsene“ vorzusehen. Ziel ist sicherzustellen, dass alle Psychotherapeuten über ausreichende akademische Kompetenzen (auf Masterniveau abgeschlossenes Hochschulstudium) für eine altersgruppenfokussierte verfahrensvertiefende Qualifizierung verfügen⁴. Ausgangspunkt war die Feststellung, dass die berufsrechtliche Befugniseinschränkung der KJP auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene den Anforderungen aus der Versorgung zu wider läuft.

Im Detail:

Reformierte postgraduale Ausbildung	Studium mit postgradualen zweiten Ausbildungsabschnitt	Studium mit anschließender Weiterbildung
Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> Das Studium vermittelt Grundkenntnisse in Bezug auf alle Altersgruppen und Verfahren. 		<ul style="list-style-type: none"> Im Studium erfolgt eine Grundqualifizierung in Bezug auf alle Altersgruppen und Verfahren.
Voraussetzungen		
<ul style="list-style-type: none"> → Die Hochschulen bieten entsprechende Studienprogramme an. → Der Bund ändert die Zugangsvoraussetzungen zur postgradualen Ausbildung. 	<ul style="list-style-type: none"> → Der Bund schafft die gesetzliche Grundlage für eine Approbationsordnung mit entsprechenden Anforderungen an das Studium und erlässt diese. 	

⁴ Siehe hierzu die Kompetenzmatrix der AG des Länderrates und Vorstands der BPTK (Stand: 06.05.2014).

 Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> • In der Ausbildung erfolgt eine Grundqualifizierung und Schwerpunktsetzung mit vertiefter Qualifizierung für Kinder und Jugendliche bzw. Erwachsene. • . 	<ul style="list-style-type: none"> • In der Weiterbildung erfolgt eine verfahrensspezifische Grundqualifizierung und Schwerpunktsetzung mit vertiefter Qualifizierung für Kinder und Jugendliche bzw. Erwachsene. 	
Voraussetzungen		
<p>→ Bund ändert Ermächtigungsgrundlage in PsychThG und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.</p>	<p>→ Der Bund erlässt eine Approbationsordnung.</p>	<p>→ Landespsychotherapeutenkammern erlassen Weiterbildungsordnungen mit entsprechenden Anforderungen.</p>

Schlüsselfrage


- Wie kann im Studium eine Qualifizierung in der Breite der erforderlichen Grundkenntnisse und der daran zu beteiligenden Fachwissenschaften sichergestellt werden?

2.2. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes führt eine Legaldefinition ein, die die Breite psychotherapeutischer Tätigkeiten im Sinne des Berufsbildes ermöglicht

In Bezug auf die psychotherapeutischen Berufe, aber auch in Bezug auf die psychotherapeutische Tätigkeit ist eine Änderung der Legaldefinition erforderlich, damit die psychotherapeutische Tätigkeit - analog der ärztlichen Tätigkeit - nicht länger auf umschriebene Behandlungsverfahren oder -methoden beschränkt ist. So ist nach § 1 Absatz 3 PsychThG psychotherapeutische Tätigkeit immer auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren bezogen:

„Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.“

Diese Einschränkung auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren und auf Störungen von Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, engt das Versorgungsprofil der Psychotherapeuten ein. Es behindert das notwendige Engagement der Psychotherapeuten in der Versorgung der gesamten Bandbreite psychischer Erkrankungen (einschließlich der Indikationsstellungen für nicht-psychotherapeutische Maßnahmen) sowie im Bereich der Prävention und der komplementären Versorgung. Zur Wahrnehmung ihres Versorgungsauftrages und zur Entlastung der Patienten brauchen Psychotherapeuten eine Klarstellung zur Reichweite ihrer Befugnisse. Davon unabhängig ist die Verankerung wissenschaftlich anerkannter Verfahren in der Qualifizierung zu sehen.

Reformierte postgraduale Ausbildung	Direktstudium mit postgraduaem zweiten Ausbildungsabschnitt	Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung
 Anforderung		
<ul style="list-style-type: none">• Die Reform des Psychotherapeutengesetzes führt eine Legaldefinition der psychotherapeutischen Tätigkeit ein, die – analog der ärztlichen Tätigkeit – nicht auf umschriebene Behandlungsverfahren oder -methoden beschränkt ist.		
Voraussetzungen		
→ Der Bundesgesetzgeber ändert § 1 PsychThG.		

Schlüsselfragen

- Welcher Zuschnitt des Kompetenzprofils macht es für die Politik nachvollziehbar, dass eine entsprechende Anpassung der Legaldefinition notwendig ist?
- Welche Befugnisse werden für ein angemessenes psychotherapeutisches Versorgungsprofil benötigt?

2.3. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes schafft eine angemessene rechtliche Grundlage für psychotherapeutische Tätigkeiten im Rahmen der Qualifizierung.

Im Zusammenhang mit Legaldefinition und Befugnissen stellt sich die Frage nach der Befugnis zur Erbringung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen der heutigen Ausbildung, sowohl haftungsrechtlich als auch mit Blick auf die Begründung eines Vergütungsanspruchs von Ausbildungsteilnehmern für Versorgungsleistungen während der Ausbildung.

Im Detail:

Reformierte postgraduale Ausbildung	Direktstudium mit postgraduaem zweiten Ausbildungsabschnitt	Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung
Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> • Approbationsordnung beziehungsweise Ausbildungs- und Prüfungsverordnung stellt sicher, dass Ausbildungsteilnehmer unter Supervision oder Aufsicht auf eindeutiger rechtlicher Grundlage psychotherapeutisch tätig sein dürfen. 		<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Approbation am Ende des Studiums gibt es eine eindeutige rechtliche Grundlage für psychotherapeutische Tätigkeiten im Rahmen der Qualifizierung.
Voraussetzungen		
<p>→ Der Bund ändert die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, führt eine „Eingeschränkte Behandlungserlaubnis“ ein und stellt klar, dass PiA während der praktischen Tätigkeit Versorgungsleistungen erbringen.</p>	<p>→ Der Bund erlässt eine Approbationsordnung, führt eine „Eingeschränkte Behandlungserlaubnis“ ein und stellt klar, dass PiA während der praktischen Tätigkeit Versorgungsleistungen erbringen.</p>	

Schlüsselfragen

- Ist eine Klarstellung des Status (Approbation oder eingeschränkte Behandlungserlaubnis) Voraussetzung einer Statusverbesserung in der stationären Qualifizierung?
- Welche Konsequenzen hat eine Statusänderung gegebenenfalls für die Haftung und wie wären entsprechende Risiken abzudecken?

2.4. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes schafft angemessene sozialrechtliche Rahmenbedingungen mit allen für die Versorgung erforderlichen Befugnissen

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf⁵ (unabhängig vom Reformszenario):

- *Psychotherapeutische Behandlung (§ 28 Absatz 3 SGB V)*: Aufhebung der Engführung der psychotherapeutischen Behandlung auf die in der Richtlinie definierte Behandlung: Ausweitung auf Leistungen der Früherkennung, Ermöglichung der Delegation einzelner Leistungen, Wegfall der zwingenden Vorgabe zu einem Konsiliarverfahren.
- *Psychotherapie-Richtlinie (§ 92 Absatz 6a SGB V)*: Erweiterung der Richtlinie, um Patienten im Rahmen einer psychotherapeutischen Sprechstunde auf geeignete Behandlungs- und Beratungsleistungen aus einem differenzierten Spektrum an Versorgungsangeboten zu verweisen und solche Leistungen dann entweder selbst durchzuführen, als Heilmittel zu verordnen oder hierfür zu anderen Einrichtungen überweisen zu können.
- *Nicht-ärztliche sozialpädiatrische Leistungen (§ 43a SGB V)*: Ermöglichung einer multiprofessionellen Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher unter psychotherapeutischer Verantwortung im Rahmen einer sozialpsychotherapeutischen Vereinbarung.
- *Sozialpsychotherapie-Vereinbarung (§ 85 Absatz 2 Satz 4 SGB V)*: Berücksichtigung des Angebots einer Sozialpsychotherapie im Rahmen der Verhandlungen zur Gesamtvergütung.
- *Befugnisse (§ 73 Absatz 2 Satz 2 SGB V)*: Aufhebung der Befugniseinschränkungen in Bezug auf die Verordnung von Heilmitteln, Krankenhauseinweisungen, Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit und Anordnung von Krankentransporten.
- *Psychotherapeutische Versorgungszentren (§ 95 SGB V)*: Klarstellung, dass Medizinische Versorgungszentren auch ausschließlich von Psychotherapeuten geleitet werden können.

⁵ Ausführlich im BPTK-Konzept einer differenzierten psychotherapeutischen Versorgung:
http://www.bptk.de/uploads/media/20140613_BPTK-Standpunkt_differenziertes_Versorgungskonzept.pdf.


- *Psychisch kranke Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf*: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein vernetztes, ambulant orientiertes, multiprofessionelles Versorgungsangebot (könnte weitgehend in Analogie zum § 116b SGB V gestaltet werden).
- *Verbindliche Standards für die Ausstattung mit therapeutischem Personal (§ 137 Absatz 1c SGB V) in der stationären Behandlung*: Verbindlichkeit der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erarbeiteten Empfehlungen beziehungsweise verbindlichen Mindeststandards zur Personalausstattung der Kliniken (differenziert für den Erwachsenen- sowie Kinder- und Jugendbereich) vor Beginn der Konvergenzphase, um die Strukturqualität in den Kliniken zu wahren.
- *Belegpsychotherapeutische Leistungen (§ 121 SGB V)*: Schaffung der Voraussetzung für eine möglichst kontinuierliche Behandlung psychisch kranker Menschen einschließlich der Behandlung durch Belegpsychotherapeuten.
- *Leitung von Krankenhäusern und Krankenhausabteilungen (§§ 107, 118 Absatz 2 SGB V)*: Klarstellung, dass Einrichtungen, die überwiegend psychisch kranke Menschen versorgen, zukünftig auch von Psychotherapeuten geleitet werden können, da diese gemäß §§ 95 und 95c SGB V über eine dem Facharztstandard entsprechende Fachkunde verfügen.

Schlüsselfrage

- Der Deutsche Psychotherapeutentag hat ein differenzierteres psychotherapeutisches Versorgungskonzept in Verbindung mit dem Kompetenzprofil der Psychotherapeuten diskutiert. Weiterentwicklungen und Anpassungen werden als notwendig betrachtet. Welcher Reformbedarf ergibt sich daraus für die Aus- beziehungsweise Weiterbildung der Psychotherapeuten?

2.5. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes gewährleistet durch angemessene Übergangsregelungen, dass Personen, die bei Inkrafttreten der Reform bereits ein Studium oder eine Ausbildung nach altem Recht begonnen haben, diese beenden können sowie dass Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach altem Recht in den neuen Beruf übergeleitet werden können.

Im Detail:

	Reformierte postgraduale Ausbildung	Direktstudium mit postgraduelm zweiten Ausbildungsabschnitt	Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung
	Anforderung		
	<ul style="list-style-type: none"> • Angemessene Übergangsregelungen 		
	Voraussetzungen		
	<ul style="list-style-type: none"> → Der Bund schafft Übergangsregelungen im Psychotherapeutengesetz und ermöglicht über Regelungen in der APrV beziehungsweise der ApprO Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erteilung der Approbation „Psychotherapeut“. → Die Landespsychotherapeutenkammern schaffen in ihren Weiterbildungsordnungen die Voraussetzung dafür, dass die jeweils andere Schwerpunktbezeichnung mit entsprechendem Vertiefungsverfahren im Rahmen der Weiterbildung ermöglicht werden kann. 		

Schlüsselfrage


- Wie kann bei Übergangsregelungen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Chancengleichheit und zumutbaren „Nachqualifizierungen“ erreicht werden?

3. Psychotherapie als Wissenschaft und Praxis

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes gewährleistet die für einen akademischen Heilberuf erforderliche Verschränkung der wissenschaftlichen und praktischen Qualifizierung. Voraussetzung ist, dass mit einer Reform des Psychotherapeutengesetzes Regelungen getroffen werden, die die Psychotherapieforschung einschließlich der Versorgungsforschung stärken und ihre Ergebnisse zuverlässig in die Qualifizierung und Versorgung transferieren.

3.1. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes gewährleistet eine wissenschaftliche und praktische Qualifizierung von Psychotherapeuten durch das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Staatsexamen und Studienabschluss auf Masterniveau (EQR7).

Im Detail:

	Reformierte postgraduale Ausbildung	Direktstudium mit postgraduaem zweiten Ausbildungsabschnitt	Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung
 Anforderung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zugang zur Psychotherapeutenausbildung erfolgt nach abgeschlossenem Hochschulstudium (Masterniveau) mit Erwerb der für den Beruf des Psychotherapeuten grundlegenden Kompetenzen aus den verschiedenen Grundlagenfächern der Psychologie und der (Sozial-)Pädagogik, Kompetenzen in Klinischer Psychologie, grundlegende wissenschaftliche Methodenkompetenzen und Kenntnisse und Kompetenzen aus Fachdisziplinen, wie zum Beispiel den Erziehungswissenschaften, Neurowissenschaften, Soziologie und anderen Humanwissenschaften. • Eine schriftliche Staatsprüfung mit Erwerb einer eingeschränkten Behandlungserlaubnis ist Voraus- 	<ul style="list-style-type: none"> • Erster Ausbildungsabschnitt ist ein Studium mit einheitlichen Studieninhalten für den Erwerb der für den Beruf des Psychotherapeuten grundlegenden Kompetenzen aus den verschiedenen Grundlagenfächern der Psychologie und der (Sozial-)Pädagogik, Kompetenzen in Klinischer Psychologie, grundlegende wissenschaftliche Methodenkompetenzen und Kenntnisse und Kompetenzen aus Fachdisziplinen, wie zum Beispiel den Erziehungswissenschaften, Neurowissenschaften, Soziologie und anderen Humanwissenschaften. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Studium vermittelt die von der Profession für die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde im Bereich der Psychotherapie als notwendig erachteten Kompetenzen (vgl. Kompetenzprofil), insbesondere Grundkenntnisse in allen wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und ihrer Anwendungen, Fertigkeiten in der Durchführung psychotherapeutischer Interventionen, ausreichende heilkundliche Praxiserfahrungen. • Kompetenzerwerb wird durch Staatsexamen (Approbation) auf Masterniveau nachgewiesen. • Mit der Approbation wird die Befähigung zur anschließenden psychotherapeutischen Weiterbildung erworben.

<p>setzung für die praktische Ausbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach absolvierter praktischer Ausbildung und nach anschließendem mündlichem Teil der Staatsprüfung wird die Approbation erteilt. 		
Voraussetzungen		
<ul style="list-style-type: none"> → Der Bund ändert das PsychThG und die APrV beziehungsweise erlässt eine ApprO, um die Grundzüge des Studiums zu regeln und führt eine „Eingeschränkte Behandlungserlaubnis“ ein. → Hochschulen bieten Studienprogramme an, in denen der geforderte Kompetenzerwerb möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> → Der Bund ändert das PsychThG und erlässt eine Approbationsordnung. → Länder (Kultus/Wissenschaft) führen entsprechende Staatsexamensstudiengänge ein. → Hochschulen bieten Staatsexamensstudienprogramme an. 	

Schlüsselfragen

- Wie kann im Rahmen eines Studiums die Verschränkung von Wissenschaft und Praxis in einem Umfang und auf einem Kompetenzniveau gelingen, die eine eingeschränkte Behandlungserlaubnis oder eine Approbation rechtfertigen, auf deren Grundlage dann die Fachkunde erworben werden kann?
- Wie gelingt es, Psychotherapie und diesbezügliche Versorgungsforschung zu stärken?
- Wie können wissenschaftliche Tätigkeit (Promotion) und postgraduale Ausbildung beziehungsweise Weiterbildung gut verzahnt werden?
- Wie und in welchem Verfahren können Hochschulen und die Einrichtungen der klinischen Qualifizierung in den unterschiedlichen Strukturen zu einer sinnvollen Aufgabenteilung kommen, welche Chancen und Risiken ergeben sich hinsichtlich der Aufgabenteilung und Koordinierung aus den unterschiedlichen Strukturen?

ENTWURF

3.2. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes gewährleistet die Verfahrensvertiefung und den Erwerb der Fachkunde (Status analog Facharztstatus).

Im Detail:

Reformierte postgraduale Ausbildung	Direktstudium mit postgradualen zweiten Ausbildungsabschnitt	Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung
Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> Die Verfahrensvertiefung, die zu einem Qualifikationsniveau analog Facharztstatus führt, erfolgt im Rahmen der postgradualen Ausbildung an Ausbildungsinstituten in Kooperation mit stationären Einrichtungen und Einrichtungen der komplementären Versorgung. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Verfahrensvertiefung, die zu einem Qualifikationsniveau analog Facharztstatus führt, erfolgt im Rahmen der Weiterbildung an Weiterbildungsinstituten in Kooperation mit stationären Einrichtungen und Einrichtungen der komplementären Versorgung. 	
Voraussetzungen		
<ul style="list-style-type: none"> → Der Bund ändert PsychThG und AP rV beziehungsweise erlässt App rO zur Etablierung eines stationären Teils der Praktischen Ausbildung. → Es gibt verbindliche Kooperationen zwischen ambulanten und stationären Ausbildungsstätten. 	<ul style="list-style-type: none"> → Der Bund ändert § 95c SGB V und das PsychThG, das dann die Approbation am Ende des Studiums regelt. → Die Landespsychotherapeutenkammern regeln die Weiterbildung in den Weiterbildungsordnungen. 	

Schlüsselfrage


- Wie kann sichergestellt werden, dass eine Fachkunde nur mit Verfahrensbezug erreicht werden kann?

4. Strukturen und Prozesse der Qualifizierung in Aus- und Weiterbildung und Sicherung der Qualität.

Während für das Studium ein Staatsexamen als Abschlussprüfung bundeseinheitliche Qualifikationsstandards sicherstellen soll, sind für den anschließenden Qualifikationsabschnitt sehr unterschiedliche Regelungen in der Diskussion. Bereits das Forschungsgutachten 2009 hat die unzureichend sichergestellte Qualität der heutigen praktischen Tätigkeit gut dokumentiert. Ursachen dafür sind unter anderem die fehlenden curricularen Vorgaben und die unzureichende Kooperation unterschiedlicher Qualifikationsstätten.

4.1 Die Reform des Psychotherapeutengesetzes stellt eine bundesweit vergleichbare Qualifizierung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sicher.

Im Detail:

Reformierte postgraduale Ausbildung	Direktstudium mit postgradualen zweiten Ausbildungsabschnitt	Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung
 Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> • Vom Bund erlassenen Regelungen in der APrV beziehungsweise ApprO machen bundeseinheitliche Vorgaben. • In der APrV beziehungsweise ApprO verankerte curriculare Vorgaben für die praktische Ausbildung sollten sicherstellen, dass Ausbildungsteilnehmer tatsächlich alle erforderlichen praktischen Kompetenzen erwerben. 		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Musterweiterbildungsordnung setzt bundesweite Standards und die Weiterbildungsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern orientieren sich daran. • Staatlich anerkannte Ausbildungsstätten werden zu von den Landespsychotherapeutenkammern anzuerkennenden Weiterbildungsstätten übergeleitet, wenn sie die Anforderungen der Weiterbildungsordnung erfüllen. Landespsychotherapeutenkammern erkennen Weiterbildungsbefugte in Einrichtungen der Hochschulen und der Versorgung an, wenn die Einrichtungen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte erfüllen.

Voraussetzungen	
→ Der Bund ändert APrV beziehungsweise erlässt APrO.	→ Die BPTK trifft entsprechende Regelungen in der Musterweiterbildungsordnung. → Weiterbildungsordnungen treffen an der MWBO orientierte, bundesweit vergleichbare Regelungen.

Schlüsselfragen

- Wie kann in den verschiedenen Qualifikationsphasen und über die einbezogenen Versorgungssektoren eine bundesweit vergleichbare Qualität der Qualifizierung erreicht werden: Durch Bundesrecht, Landesrecht, Kammerordnungen, Curricula und damit durch Bundestag und Bundesrat, die Bundesregierung, die Bundesländer, die Landespsychotherapeutenkammern oder die Ausbildungsinstitute?
- Welche weiteren Möglichkeiten der Sicherstellung von Standards sind denkbar: Akkreditierung, bundesweite Prüfungen?
- Wie wird am besten sichergestellt, dass der Berufsstand selbst und weitgehend souverän über seine eigene Qualifizierung entscheiden kann?

5. Finanzierung der Qualifizierung

5.1. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes schafft angemessene finanzielle Rahmenbedingungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Aus- beziehungsweise Weiterbildung.

Im Detail:

Reformierte postgraduale Ausbildung	Direktstudium mit postgradualen zweiten Ausbildungsabschnitt	Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung
Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt es für die Dauer der schwerpunktmäßig klinischen Qualifizierungsphase im Anschluss an das Studium eine angemessene Daseinsvorsorge, einschließlich der Altersversorgung und Absicherung einer anschließenden Arbeitslosigkeit. 		
Voraussetzungen		
<p>→ Der Bund schafft über das PsychThG einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für alle Teile der Praktischen Ausbildung einschließlich der heutigen praktischen Tätigkeit.</p>	<p>Die Berufstätigkeit auf Basis einer Approbation begründet grundsätzlich eine angemessene (tarifliche?) Vergütung der Tätigkeit.</p> <p>→ BPtK und Landespsychotherapeutenkammern regeln in MWBO und Weiterbildungsordnungen, dass Weiterbildung in angemessen vergüteter hauptberuflicher Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit erfolgt.</p>	
Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> Es ist sichergestellt, dass eine ausreichende Refinanzierung für die Vergütung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für die Dauer der Qualifizierung erfolgt. 		
Voraussetzungen		
<p>→ Die Refinanzierbarkeit der Vergütung für den ambulanten Teil der Praktischen Ausbildung über die Ermächtigung der Ausbildungsambulanzen nach § 117 Absatz 2 SGB V bleibt bestehen.</p>	<p>→ Der Bund schafft eine Regelung zur Finanzierung der Versorgungsleistungen im Rahmen der ambulanten Weiterbildung.</p> <p>→ Bundes- und Landesgesetzgeber verankern die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“ in den für den Krankenhausbereich relevanten Gesetzen.</p> <p>→ Landesgesetze verankern Weiterbildungsverpflichtung in Landeskrankenhausgesetzen und</p>	

	<p>sichern dadurch psychotherapeutische Weiterbildung über die Krankenhauspläne ab.</p> <p>→ Der Gemeinsame Bundesausschuss berücksichtigt die Psychotherapeuten in Weiterbildung bei den Mindestanforderungen zur Strukturqualität in Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik.</p>
--	---


Schlüsselfragen

- Die Qualifizierung im Anschluss an das Studium dauert mehrere Jahre: Wie kann außerhalb eines regulären Beschäftigungsverhältnisses eine angemessene Daseinsvorsorge für diese Zeit ermöglicht werden?
- Woher kommen Mittel zur Finanzierung eines angemessenen Gehalts im ambulanten **und** stationären Bereich (siehe auch Überlegungen zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung)?
- In welcher Höhe können Aus- beziehungsweise Weiterbildungsteilnehmer vergütet werden mit Blick auf den dafür zu erbringenden Leistungsumfang und die Leistungsvergütung der heute Approbierten?

ENTW

5.2. Die Reform des Psychotherapeutengesetzes schafft angemessene finanzielle Rahmenbedingungen für die Vergütung von Aus- beziehungsweise Weiterbildungsdienstleistungen.

Im Detail:

Reformierte postgraduale Ausbildung	Direktstudium mit postgraduellem zweiten Ausbildungsabschnitt	Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung
 Anforderung		
<ul style="list-style-type: none"> Es ist sichergestellt, dass die Aus- beziehungsweise Weiterbildungsstätten beziehungsweise die in den Einrichtungen zur Aus- beziehungsweise Weiterbildung Befugten eine Vergütung für die von ihnen erbrachten Qualifizierungsleistungen erhalten. 		
Voraussetzungen		
<p>→ Die Refinanzierbarkeit der Vergütung für den ambulanten Teil der Praktischen Ausbildung über die Ermächtigung der Ausbildungsambulanzen nach § 117 Absatz 2 SGB V bleibt bestehen.</p>	<p>→ Bundesgesetzgeber ändert § 117 SGB V zur Vergütung von Versorgungsleistungen im Rahmen der ambulanten Weiterbildung.</p> <p>→ Refinanzierung insbesondere der Zusatzkosten der Weiterbildung durch Systemzuschlag, Fonds, Stiftung.</p> <p>→ Bundes- und Landesgesetzgeber verankern die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“ in den für den Krankenhausbereich relevanten Gesetzen.</p> <p>→ Landesgesetze verankern Weiterbildungsverpflichtung in Landeskrankengesetzen und sichern dadurch psychotherapeutische Weiterbildung über die Krankenhauspläne.</p>	

Schlüsselfragen

- Wie verlässlich können die drei Reformoptionen mittelfristig eine ausreichende Finanzierung der Qualifizierung bereitstellen? Wie viele Plätze werden aus Perspektive der Kostenträger als versorgungsnotwendig betrachtet werden?
- Was ist eine angemessene und erreichbare Vergütung für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen – auch mit Blick auf die heutige Praxis und die Forderungen im ärztlichen Bereich?
- Welche neuen Perspektiven ergeben sich durch eine Reform für die Qualifizierung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren, die keine Richtlinienverfahren sind?

ENTWURF

6. Anhang

„Kleine Lösung“ zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

In der Debatte gibt es auch die Forderung nach einer so genannten „Kleinen Lösung“. Dabei soll der Gesetzgeber aufgefordert werden, zunächst die beiden aus Sicht der Befürworter dringendsten Probleme zu lösen, indem die Zugangsvoraussetzungen zu den Ausbildungen in den beiden Berufen PP und KJP bundeseinheitlich durch Festlegung des Masterniveaus gesetzlich klargestellt und eine Vergütung von Ausbildungsteilnehmern während der Praktischen Tätigkeit vorgeschrieben werden.

Mit einer so genannten „Kleinen Lösung“, in der bundeseinheitlich das Masterniveau festgeschrieben wird, könnte das Ziel der Sicherung angemessener Zugangsvoraussetzungen auch gar nicht erreicht werden. Aufgrund der Diversifizierung in der Ausgestaltung von Studienprogrammen in Folge der Bologna-Reformen genügt es heute nicht mehr, im Gesetz lediglich das Studienabschlussniveau und die Bezeichnung der Studienprogramme zu verankern. Mit der Klarstellung des formalen Niveaus des Studienabschlusses (Master) werden die häufig auftretenden Probleme der Zuordnung neu entstandener Studiengänge zu den im Gesetz gewählten Studienbezeichnungen (Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik) nicht gelöst. Die Sicherstellung einheitlicher Zugangsvoraussetzungen erfordert unter den Bedingungen der Bologna-Reformen immer auch inhaltliche Vorgaben zu Lehrinhalten und Lernumfängen, Lernzielen und Kompetenzen. Nur mit diesen Ergänzungen können ähnlich bestimmte Anforderungen geschaffen werden, wie sie bei Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes durch die damaligen Rahmen-Prüfungs- und Studienordnungen gegeben waren. Das jedoch würde den Rahmen einer „Kleinen Lösung“ sprengen.